



7876/AB
vom 12.04.2016 zu 8152/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0037-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8152/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Zugriff auf Daten von Steuerungsgeräten in Autos“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich schicke voraus, dass Angelegenheiten des Verwaltungsrechts und Verwaltungsstrafrechts nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallen.

Begründet der Unfall den Verdacht der Begehung einer (gerichtlich) strafbaren Handlung, können für die Aufklärung dieses Verdachts relevante Daten unter den Voraussetzungen des § 110 StPO (hier: aus Beweisgründen nach § 110 Abs. 1 Z 1 StPO) sichergestellt werden. Die Sicherstellung ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzuführen. Sollen auf Datenträgern, also im konkreten Fall dem Steuerungsgerät, gespeicherte Informationen sichergestellt werden, so hat jedermann Zugang zu diesen Informationen zu gewähren und auf Verlangen einen elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat auszufolgen oder herstellen zu lassen. Überdies hat er die Herstellung einer Sicherungskopie der auf den Datenträgern gespeicherten Informationen zu dulden (§ 111 Abs. 2 StPO). Eine eigenmächtige Sicherstellung durch die Kriminalpolizei ist unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 3 StPO zwar grundsätzlich möglich, in der aus der Anfrage ersichtlichen Situation jedoch ohne Relevanz. Gegen die entsprechende Anordnung der Staatsanwaltschaft steht dem Betroffenen Einspruch wegen Rechtsverletzung gemäß § 106 StPO offen.

Zu 3 und 4:

Die Beantwortung dieser Fragen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Wien, 12. April 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter